

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2001/6/6 6Ob125/01b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2001

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer, Dr. Huber, Dr. Prückner und Dr. Schenk als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der Maria Anna H\*\*\*\*\*\*, über den Revisionsrekurs der Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 28. November 2000, GZ 44 R 531/00i-852, womit über den Rekurs der Betroffenen der Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 1. September 2000, GZ 4 P 179/98y-833, ersatzlos behoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Das Erstgericht beauftragte einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie mit der Erstattung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Sachwalterschaft noch erforderlich sei.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Betroffenen Folge und hob den Beschluss des Erstgerichtes ersatzlos auf. Es sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

Mit ihrem Revisionsrekurs beantragt die Betroffene, den Beschluss des Rekursgerichtes "für Null Nichtig zu erklären".

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs ist unzulässig.

Jedes Rechtsmittel setzt die Beschwer des Rechtsmittelwerbers voraus. Diese ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn mit der angefochtenen Entscheidung einem Sachantrag des Rechtsmittelwerbers stattgegeben, in seine Rechtsstellung also nicht nachteilig eingegriffen wurde (5 Ob 7/00s uva).

## **Anmerkung**

E62096 06A01251

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:0060OB00125.01B.0606.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20010606\_OGH0002\_0060OB00125\_01B0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)